



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen
und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im **DIALOG**

3 | August 2020

Finanzen

Die Bilanzierung von „Heritage Assets“
in der kirchlichen Doppik - Praxisfall
Grabungskosten am Beispiel „Alter Dom
St. Johannis in Mainz“

Management & Organisation

Jetzt starten wir durch, machen Sie mit -
KVI Fachgruppe „Frauen in Führung“

Recht & Steuern

Verlängerung für § 2b UStG -
warum dennoch Handeln?

Corona Special

Lehren aus der Corona-Krise für Arbeit,
Wirtschaft und den Klimaschutz?

Informationstechnologien

Digitale Wege in die Zukunft -
Auslöser Corona

Personalmanagement

Achtsamkeit als Führungskompetenz -
Wie Führungskräfte lernen innezuhalten



Zwischenbericht
Der KVI Kongress 2020
übertrifft alle Erwartungen -
17. Juni bis 30. September
und alles digital

Verlängerung für § 2b UStG – warum dennoch Handeln?

Ein Beitrag von Tilo Kurz und Jochen Richter



Tilo Kurz ist Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Seit Januar 2020 ist er Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung von Curacon. Seit fast zwei Jahrzehnten ist Tilo Kurz in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern aus dem Gesundheits- und Sozialwesen tätig und insbesondere auf die Beratung von Krankenhasträgern spezialisiert.



Jochen Richter ist Diplom-Kaufmann und Diplom-Gesundheitswissenschaftler. Er ist Partner der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und verantwortet seit 2011 das Geschäftsfeld Strategie und Organisation in der Sozialwirtschaft in der Unternehmensberatung. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Entwicklung strategischer Konzepte und der Reorganisation bei Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen.

Steuerlicher Sachstand

Für kirchliche (und staatliche) Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) sind seit dem 01.01.2017 in umsatzsteuerlicher Hinsicht neue Zeiten angebrochen. Seit diesem Stichtag gilt grundsätzlich die bereits viel gescholtene Vorschrift des § 2b UStG. In diesem Kontext wird die Kirche mit ihren Untergliederungen (und auch die staatlichen Gebietskörperschaften) grundsätzlich als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne angesehen, es sei denn es greifen die in § 2b UStG bezeichneten Sonderregelungen.

Mit Einführung der gesetzlichen Änderung wurde den kirchlichen

KdöR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, soweit ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Doch insbesondere die staatlichen KdöR haben diesen 5-jährigen Zeitraum nur rudimentär genutzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des sog. Corona-Steuerhilfegesetzes, dem der Bundesrat am 5. Juni zugestimmt hat, eine weitergehende Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 beschlossen.

Für diejenigen KdöR, die den Antrag auf Fortgeltung des alten Rechts noch vor dem 31.12.2016 gestellt haben, verlängert sich insoweit die Anwendungsfrist auto-

matisch. Im Einzelfall kann/sollte jedoch überprüft werden, ob eine vorzeitige Beendigung der Übergangsfrist und damit verbundene Anwendung des neuen Rechts, mittels Widerrufs des seinerzeitigen Antrags sinnvoll ist.

Steuerliche Differenzierung der Rechtslage

Bis zum 31.12.2016 konnten KdöR einen Antrag auf Fortgeltung des „alten“ Rechts stellen. Von diesem Recht haben die allermeisten KdöR bereitwillig Gebrauch gemacht, da schnell ersichtlich war, dass eine Umstellung auf die „neue“ Rechtslage nur mit erheblichen Aufwand realisierbar sein würde. Nach den

Vorschriften des „alten“ Rechts wurde eine KdöR grundsätzlich als Nicht-Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne betrachtet.

Nur soweit eine wirtschaftliche herausgehobene Tätigkeit im Rahmen eines sog. Betriebes gewerblicher Art i.S.d. Körperschaftsteuergesetzes begründet wurde, war von einer unternehmerischen Tätigkeit und insoweit von einer Umsatzsteuerbarkeit auszugehen. Die hoheitliche und vermögensverwaltende Sphäre war von daher für die Umsatzsteuer ohne Belang.

Diese Regelung bzw. Verknüpfung mit den körperschaftsteuerlichen Vorschriften widersprach jedoch den europarechtlichen Bestimmungen der sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und musste von daher angepasst werden.

Das „neue“ Recht wandelt nunmehr die grundsätzliche Ausrichtung dahingehend um, dass die KdöR grundsätzlich als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne zu qualifizieren sind und nur über die Ausnahmeregelungen des § 2b UStG (ausnahmsweise) von einer nicht steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden kann. Diese Umkehrung der Steuersystematik wird zu einer erheblichen Ausweitung von umsatzsteuerbaren Leistungen der KdöR führen.

Denn mit dem Wegfall der begrifflichen Voraussetzung eines „Betriebes gewerblicher Art“ fällt damit auch die Umsatzgrenze von 35 TEUR (Nichtaufgriffsgrenze) weg. Die Finanzverwaltung ist zumindest im Regelfall nur bei einer Überschreitung der vorbezeichneten Nichtaufgriffsgrenze von einer Umsatzsteuerbarkeit ausgegangen.

Die noch nach altem Recht nicht umsatzsteuerbare Vermögensverwaltung wird demnach ad hoc dem unternehmerischen Bereich zuzu-



Der Gesetzgeber hat im Rahmen des sog. Corona-Steuerhilfegesetzes, dem der Bundesrat am 5. Juni zugestimmt hat, eine weitergehende Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 beschlossen, was den § 2b UStG anbetrifft.

ordnen sein. Doch auch die hoheitliche Sphäre ist per se nicht davor geschützt in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes zu gelangen.

Denn nach dem „neuen“ Recht werden auch Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sein, wenn die Behandlung der KdöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Wann gerade keine Wettbewerbsverzerrung anzunehmen sein soll, wird in den weiteren Regelungen des § 2b UStG definiert, wobei insbesondere § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (Sonderregelung betr. Beistandsleistungen) bereits auf europarechtliche Ablehnung stößt und damit voraussichtlich praktisch kaum anwendbar zu sein scheint.

Tatsächlich wurde in der Praxis häufig jedoch auch ein gewisses „Rosinen-Picken“ von den KdöR wahrgenommen und teilweise auch bei Leistungsumsätzen unterhalb der genannten 35 TEUR - Grenze

eine Umsatzsteuererklärung abgegeben. Hintergrund dafür war regelmäßig die mit der betreffenden Tätigkeit verbundene Möglichkeit, die Finanzverwaltung im Rahmen des sog. Vorsteuerabzug an gewissen Investitionsentscheidungen (z.B. Photovoltaikanlage) finanziell zu beteiligen.

Eine weitergehende Prüfung nach ggf. weiteren bereits nach der alten Rechtslage steuerrelevanten Leistungsbereichen wurde indes vereinzelt nicht vorgenommen. Von daher ist bei entsprechenden Projekten zur „Einführung von § 2b UStG“ auch ein Blick in die Vergangenheit der KdöR zu richten und sind unter Umständen entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Diese können von einer reinen Berichtigungserklärung i.S.d. § 153 AO bis hin zu einer formalistischeren Selbstanzeige i.S.d. § 371 AO reichen.

Klare und effiziente Verwaltungsprozesse sind Garant einer ord-

nungsgemäßen Umsetzung des §2b UStG

Die Erfahrungen aus Vorbereitungsprojekten zeigen, dass bestehende Prozesse oftmals historisch gewachsen sind und nicht regelhaft überprüft und aktualisiert werden. Zudem mangelt es an einer einheitlichen und verständlichen Prozessdokumentation. Häufig werden die Geschäftsvorfälle buchhalterisch bzw. im Rahmen der kameralistischen Haushaltsrechnung von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen erfasst.

Eine steuerliche Vorbildung der handelnden Personen zur verlässlichen Darstellung der umsatzsteuerlichen Erfordernisse und zur ordnungsgemäßen Deklaration der steuerrelevanten Sachverhalte gegenüber der Finanzverwaltung, ist regelhaft nicht vorhanden. Damit lassen sich die Anforderungen aus dem § 2b nicht verlässlich umsetzen und steuerliche Risiken steigen in der Folge.

Bestandsaufnahme relevanter Verwaltungsabläufe

Der erste Schritt ist eine steuerliche Analyse der relevanten Einzelsachverhalte, um einen Überblick über die IST-Situation zu erhalten. Nicht selten werden in diesem Kontext steuerrelevante Sachverhalte aufgedeckt, die bereits nach „altem Recht“ hätten deklariert werden müssen. Alleine der Umgang mit derartigen Sachverhalten bedarf einer erhöhten Aufmerksamkeit und bindet Ressourcen.

Im Gleichklang mit der steuerrechtlichen Überprüfung der Einzelsachverhalte sind die Organisations- und Kommunikationsstrukturen zu überprüfen, wobei häufig festzustellen ist, dass die Kenntnis von Verantwortlichkeiten und Abläufen an der eigenen Bürotür endet. Je komplexer die Or-



Abb.: Colourbox

Auch wenn der Übergangszeitraum durch das Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, so ändert dies nichts am Umfang und Art der Vorbereitungen zur Umsetzung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG.

ganisation, je zahlreicher die Körperschaften, umso wichtiger sind transparente Prozesse, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.

Sollprozesse entwickeln und abstimmen

Auf Basis der Ist-Prozesse werden diese abhängig von den festgestellten steuerlichen Auswirkungen auf die deklaratorischen Erfordernisse angepasst bzw. neu entwickelt. Hierbei sind neben einer Beschreibung von Haupt- und Teilaufgaben insbesondere auch die Erfassung und Verarbeitung von Daten in IT-Systemen festzulegen.

Da nicht wenige kirchliche KdöR noch in der (ggf. erweiterten) Sphäre der Kameralistik buchen, ist die steuergerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle eine besondere Herausforderung.

Doch auch bei denjenigen KdöR, die bereits auf die Doppik umgestiegen sind, ist eine sachgerechte Umstellung der IT herausfordernd. Inzwischen haben viele IT-Sys-

temanbieter ihre Software entsprechend angepasst.

Auf die weit verbreitete und beliebte Nutzung von Excel-Tabellen sollte in den Soll-Prozessen aus Risikogesichtspunkten so weit wie möglich verzichtet werden. In großen Organisationen (Landeskirchen) wird die Einrichtung einer zentralen Stelle für steuerliche Themen erforderlich sein, um u.a. auch eine fachliche Ansprechbarkeit für Mitarbeiter sicherzustellen.

Informieren, kommunizieren und schulen

Der entscheidende Schritt für eine gesicherte Umsetzung des §2b in den kirchlichen Körperschaften ist eine rechtzeitige Information aller Mitarbeiter zu neuen und angepassten Abläufen sowie ein zielgerichtetes Schulungsprogramm.

Ein strukturierter Kommunikationsplan kann hierbei eine passende Hilfe sein. Häufig sind bereits Grundlagenschulungen für



KONICA MINOLTA



die Mitarbeiter erforderlich und auch ggf. für nicht unmittelbar betroffene Mitarbeiter in den Kirchen zu deren Sensibilisierung sachdienlich.

Alle diejenigen Mitarbeiter, die zukünftig mit der Deklaration steuerrelevanter Sachverhalte zu tun haben, sollten ferner spezialisiertes Wissen aufbauen.

Bei der Umsetzung von sog. § 2b UStG - Projekten sollten ferner Intensivseminare angeboten werden, bei denen nicht nur die eigentlichen steuerlichen Sachverhalte, sondern ebenso die zukünftigen Prozesse, Verantwortlichkeiten und IT-Systemnutzungen Bestandteil der Schulungen sein sollten.

Die Implementierung eines solchen „Drei-Säulen-Ausbildungsprogramms“ sollte in zeitlicher Hinsicht nicht unterschätzt werden. Denn alle handelnden Personen „unter einen Hut“ zu bekommen ist bereits eine Herausforderung.

Nimmt man zudem noch die Anzahl der zu schulenden Personen in den Blick, dies sind regelmäßig die verantwortlichen Mitarbeiter bei den Landeskirchen/Bistümern, bei den Verwaltungsämtern bzw. Kirchenkreisen/Dekanaten und ggf. auch bei den Kirchengemeinden/Pfarreien, dann wird es mit nur ein oder zwei Schulungstagen nicht getan sein.

Vielmehr sollen die anwesenden Teilnehmer der Schulungen unter bestmöglichen Bedingungen ihr Wissen auffrischen bzw. anreichern.

Hierfür macht es regelmäßig Sinn, eher überschaubare Teilnehmerzahlen für eine Schulung vorzusehen, damit auch Rückfragen aus dem Teilnehmerkreis und Diskussionen zugelassen werden können. Nicht selten gehen die Zahlen der zu schulenden Personen in den dreistelligen Bereich, so dass man sich die erforderliche Anzahl der Schulungstage leicht ausrechnen kann.

Fazit

Die Herausforderungen stecken im Detail. Auch wenn der Übergangszeitraum durch das Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, so ändert dies nichts am Umfang und Art der Vorbereitungen zur Umsetzung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG.

Je eher Transparenz in den steuerrelevanten Sachverhalten und in den eigenen Verwaltungsstrukturen hergestellt sind und notwendige Soll-Prozesse entwickelt und implementiert sind, desto eher lassen sich auch Chancen wie z.B. finanzielle Gestaltungsspielräume nutzen.

RETHINK IT DIGITALISIERUNG SCHRITT FÜR SCHRITT

Wie wäre es...

... wenn die Verwaltung Ihrer Einrichtung mit einem einzigen System ausgestattet wäre, das alle Abläufe in einer Lösung abbilden kann? Das auch von Außenstandorten bedient werden könnte. Wenn die Kopierer die Rechnungsbearbeitung und ein paar Server die gesamte Druck-, Fax-, Kopier-, und E-Mail-Steuerung übernehmen? Wenn also Druckinfrastruktur und Geschäftsprozesse zusammen verschlankt werden? Und jederzeit großer Wert auf Sicherheit, Nachhaltigkeit und Service gelegt wird?

Dann sind wir Ihr Partner.

www.km-kirchen.de